Lehrling und Jugend

starter kit

Ein kleines Handbuch zur Lehre.

AK VORARLBERG

Stark für Dich.

www.akbasics.at

Das »starter kit« ist dein kleines Handbuch zur Lehre. Wenn du Lehrling bist, findest du hier die wichtigsten Informationen zu

- deiner Ausbildung,
- deinen Pflichten und
- deinen Rechten.

Wir helfen dir bei allen deinen Fragen und Problemen rund um deine Ausbildung.

Dein Ansprechpartner

Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch
Telefon 050/258-2300, Fax 050/258-2301
lehrlingsabteilung@ak-vorarlberg.at
www.akbasics.at

Die Arbeiterkammer (AK)

Als Lehrling bist du automatisch Mitglied der AK, auch wenn du keine österreichische Staatsbürgerschaft hast. Wir sind deine gesetzliche Interessensvertretung.

Das heißt, dass wir

- dich über deine Rechte und Pflichten als Lehrling informieren,
- dich bei Problemen in deiner Ausbildung beraten und
- gemeinsam versuchen eine Lösung zu finden.

Wir beraten dich in folgenden Bereichen:

- Arbeitsrecht
- Lehrlings- und Jugendrecht
- Konsumentenschutz (Informationen über die Rechte von Kund/innen)
- Bildung (Fort- und Weiterbildung)

Unser gesamtes Angebot ist kostenlos.

1. Lehrvertrag

In deinem Lehrvertrag muss auf jeden Fall
- der vereinbarte Lehrberuf und
- die Lehrzeitdauer (Ausbildungsbeginn und Ausbildungsende) enthalten sein.

Der Lehrberechtigte muss den Lehrvertrag innerhalb von drei Wochen nach Ausbildungsbeginn bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer anmelden. Er muss dich darüber informieren. In weiterer Folge muss der Lehrvertrag von allen Vertragspartner/innen unterschrieben werden.

Die Vertragspartner/innen sind:
- Lehrling
- Lehrberechtigte/r und
- gesetzliche Vertreter/innen des Lehrlings

Der unterschriebene Lehrvertrag wird dann von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer eingetragen. Danach erhältst du deinen Lehrvertrag.

Solltest du diesbezüglich Fragen haben, so wende dich an die Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg.

2. Probezeit

In den ersten drei Monaten deines Lehrverhältnisses befindest du dich in der Probezeit. Wenn du zu Beginn des Lehrverhältnisses eine lehrgangsmäßige Berufsschule besuchst, gilt: nach Ende der Berufsschule sind die ersten sechs Wochen im Betrieb deine Probezeit.

Wichtige Informationen zur Probezeit:

- Der Lehrvertrag kann von dir oder deinem Lehrberechtigten in der Probezeit jederzeit aufgelöst werden.
- Es muss kein Grund für die Auflösung angegeben werden.
- Es muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden.
- Die Auflösung muss immer schriftlich erfolgen.
- Wenn du auflösen willst und noch nicht volljährig bist, brauchst du die Zustimmung deines gesetzlichen Vertreters.

AK VORARLBERG

3. Deine Pflichten als Lehrling

Du musst

- dich bemühen, die Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die du für deinen Lehrberuf brauchst (im Lehrbetrieb und in der Berufsschule).
- die Aufgaben, die dir im Rahmen deiner Ausbildung übertragen werden, gewissenhaft ausführen.
- dich an Arbeitszeiten, Schutzvorschriften usw. halten.
- mit den Materialien und Werkzeugen des Betriebs sorgsam umgehen.
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse für dich behalten.
- deinen Lehrberechtigten umgehend verständigen, wenn du krank bist oder aus einem anderen Grund nicht zur Arbeit kommen kannst.
- die Berufsschule besuchen.
- dem Lehrberechtigten deine Berufsschulzeugnisse zeigen, ohne dass er danach fragt.
- dem Lehrberechtigten deine Hefte und Schularbeiten zeigen, wenn er danach fragt.

Achtung: Wenn du deine Pflichten vernachlässigst, kann dies zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses führen.

4. Die Pflichten deines Lehrberechtigten

Er muss

- deinen Lehrvertrag innerhalb von drei Wochen bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer anmelden.
- dich bei deinem zuständigen Sozialversicherungsträger (VGKK) anmelden.
- dich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Berufsschule zum Schulbesuch anmelden.
- für deine Ausbildung sorgen oder Personen bestimmen, die diese Ausbildung durchführen können.
- dir beibringen, wie du deine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kannst.
- dir beibringen, wie du dich verantwortungsbewusst zu verhalten hast.
- dir eine Lehrlingsentschädigung bezahlen. Diese ist in den meisten Lehrberufen durch einen Kollektivvertrag festgelegt.
- dir zum Berufsschulbesuch bezahlt freigeben.
- dafür sorgen, dass du regelmäßig die Berufsschule besuchst.
- dir im Krankheitsfall (Unglücksfall) für einen bestimmten Zeitraum die Lehrlingsentschädigung weiterbezahlen.
- dich für die im Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungsverbundmaßnahmen (Kurs, Partnerbetrieb) bezahlt freistellen.

- dir die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung und zu anderen notwendigen Teilprüfungen erforderliche Zeit freigeben. Er muss dir in dieser Zeit die Lehrlingsentschädigung weiterbezahlen.
- dir die Kosten der Prüfungsgebühr (auch Prüfungstaxe) ersetzen, wenn du während der Lehrzeit oder während der Weiterverwendungszeit erstmals zur Lehrabschlussprüfung antrittst.

Er darf

- dich nur für Tätigkeiten einsetzen, die im Berufsbild deines Lehrberufes festgelegt sind (keine berufsfremden Tätigkeiten).
- dir keine Aufgaben übertragen, die deine Kräfte übersteigen.
- dich nicht misshandeln oder schlagen und muss dich vor Misshandlungen und Beleidigungen anderer Personen schützen.

5. Lehrlingsentschädigung

Dein Lehrberechtigter ist verpflichtet, dir eine Lehrlingsentschädigung zu bezahlen. Die Höhe dieser Lehrlingsentschädigung ist in der Regel in deinem Kollektivvertrag festgelegt. Dieser regelt auch die Höhe des Weihnachtsgelds und Urlaubsgelds.

Es kann sein, dass es für deinen Lehrberuf keinen Kollektivvertrag gibt oder im Kollektivvertrag für deinen Lehrberuf die Entlohnung nicht festgelegt wurde.

In einem dieser Fälle musst du die Höhe deiner Lehrlingsentschädigung und der Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) mit dem Lehrberechtigten selber vereinbaren. Wichtig ist, dass diese Vereinbarungen in deinem Lehrvertrag schriftlich festgehalten werden!

Dein Lehrberechtigter ist verpflichtet, dir monatlich einen Lohnzettel zu geben. Auf diesem Lohnzettel müssen alle Lohnbestandteile stehen:

- Lehrlingsentschädigung
- Überstunden
- Zulagen
- Sonderzahlungen
- Abzüge

Wenn dir die Lehrlingsentschädigung oder Teile davon (Überstunden) nicht ausbezahlt werden, musst du deine Ansprüche sofort beim Lehrberechtigten schriftlich einfordern. Ansonsten können deine Ansprüche verfallen.

6. Kollektivvertrag

Ein Kollektivvertrag ist ein Vertrag, der für eine Berufsgruppe (z.B. Friseure) oder Branche (z.B. Gastgewerbe, Baugewerbe) abgeschlossen wird. Im Kollektivvertrag ist geregelt, welche Rechte und Pflichten in einem Arbeitsverhältnis bestehen. An diese Rechte und Pflichten muss man sich halten wie an Gesetze.

Der Kollektivvertrag wird zwischen der Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen (Wirtschaftskammer) und der Interessensvertretung der Arbeitnehmer/innen (Gewerkschaft) ausverhandelt.

Einige wichtige Punkte, die im Kollektivvertrag geregelt sind:

- Lehrlingsentschädigung
- Arbeitszeit
- Sonderzahlungen
- Zulagen
- Pauschalen (z.B. Kleiderpauschale)

- Entgelt bei Arbeitsverhinderung
- Weiterverwendungszeit
- Internatskostenregelung

Der Kollektivvertrag wird in drei Geltungsbereiche aufgeteilt:

- Der **persönliche Geltungsbereich** bestimmt, für welche Arbeitnehmer/innen der Kollektivvertrag zuständig ist (z.B. Kollektivvertrag für Arbeiter oder für Angestellte).
- Der **fachliche Geltungsbereich** bestimmt die Branchen, für die der Kollektivvertrag gilt (z.B. Kollektivvertrag für Metall, Handel oder Angestellte im Gewerbe).
- Der **räumliche Geltungsbereich** bestimmt das Gebiet, in dem der Kollektivvertrag gilt (z.B. für jedes Bundesland ein eigener Kollektivvertrag).

Der Kollektivvertrag muss in jedem Betrieb so aufgelegt werden, dass er für alle Arbeitnehmer/innen zugänglich ist.

Wenn du Fragen zu deinem Kollektivvertrag hast, melde dich bei der Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg.

7. Sonderzahlungen (Remunerationen)

Mit Sonderzahlungen sind das Urlaubsgeld und das Weihnachtsgeld gemeint. Die Höhen von Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld sind im Kollektivvertrag geregelt. Sie stehen dir für ein Kalenderjahr zu.

Ein Beispiel: Wenn du am 1. September mit der Lehre beginnst, erhältst du die Sonderzahlungen nicht für das ganze Jahr, sondern nur anteilsmäßig für die Monate September, Oktober, November und Dezember.

Im Kollektivvertrag ist geregelt, wann die Sonderzahlungen ausbezahlt werden müssen. Wenn es für deinen Lehrberuf keinen Kollektivvertrag gibt oder dieser keine Sonderzahlungen vorsieht, musst du versuchen, mit deinem Lehrberechtigten diese Ansprüche schriftlich zu vereinbaren.

AK VORARLBERG

8. Arbeitszeit

Für Lehrlinge unter 18 Jahren gelten folgende Arbeitszeitbestimmungen:

- Grundsätzlich: 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich
- Eine Verlängerung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit ist unter gewissen Bedingungen gestattet.
- Zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gilt Nachtarbeitsverbot (Ausnahmen: Gastgewerbe, Bäcker, …).
- An Sonntagen und Feiertagen gilt Arbeitsverbot (Ausnahme: Gastgewerbe)
- Dir steht pro Arbeitstag eine halbe Stunde Pause zu, die spätestens nach 6 Stunden beginnen muss.
- Die Zeit des Berufsschulbesuches muss als Arbeitszeit gerechnet werden. Die Mittagspause in der Schule ist keine Arbeitszeit.

Wichtig ist, dass du jeden Tag genaue Aufzeichnungen über deine Arbeitsstunden und Pausen machst. Bestelle bei der Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg deinen Arbeitszeitkalender.

9. Überstunden

Als Lehrling darfst du erst ab dem 18. Geburtstag Überstunden machen. Im Kollektivvertrag ist geregelt, wie viel du für die Überstunden bezahlt bekommst.

Bis zum 18. Lebensjahr sind so genannte Vor- und Abschlussarbeiten erlaubt, eine halbe Stunde täglich, insgesamt 3 Stunden in der Woche. Für diese Mehrarbeit musst du spätestens in der darauf folgenden Woche Zeitausgleich (1:1) bekommen.

Machst du als jugendlicher Lehrling verbotenerweise Überstunden, musst du diese auch bezahlt bekommen. Zu deinem Stundenlohn muss ein Überstundenzuschlag dazu gerechnet werden. Die Höhe des Überstundenzuschlages steht im Kollektivvertrag.

Als Überstunden für Jugendliche gelten jene Arbeitsleistungen, die über die festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgehen. Zeitausgleich kann vereinbart werden, jedoch musst du dann für eine Überstunde zumindest 1,5 Stunden Zeitausgleich erhalten.

Wichtig ist, dass du regelmäßig genaue Aufzeichnungen über deine tatsächliche Arbeitszeit machst und diese Aufzeichnungen aufbewahrst. Sollten dir geleistete Überstunden gar nicht oder unvollständig ausbezahlt werden, fordere die Ansprüche rechtzeitig und in schriftlicher Form beim Lehrberechtigten ein. Ansonsten verfallen deine Ansprüche!

10. Urlaub

Alle Lehrlinge haben Anspruch auf fünf Wochen Urlaub pro Arbeitsjahr. Das sind entweder

- 25 Arbeitstage (bei einer Arbeitswoche von Mo – Fr) oder
- 30 Arbeitstage (bei einer Arbeitswoche von Mo – Sa).

Diese fünf Wochen Urlaub stehen dir auf jeden Fall zu. Weder ein Kollektivvertrag noch ein Lehrvertrag können diese fünf Wochen kürzen. In den ersten sechs Monaten deines ersten Lehrjahres hast du noch keinen vollen Urlaubsanspruch. Das heißt, dass dein Urlaubsanspruch im Verhältnis zur bereits geleisteten Lehrzeit entsteht.

Ein Beispiel: Wenn du einen Monat in Ausbildung bist, hättest du bereits einen Urlaubsanspruch von etwas mehr als 2 Tagen.

In manchen Betrieben kann der Urlaubsanspruch mit dem Kalenderjahr geregelt sein. Das heißt, dass du dann mit Beginn des neuen Kalenderjahres deinen Jahresurlaub bekommst.

Weitere wichtige Informationen zum Urlaub:

- Du musst deinen Urlaubsantritt und die Dauer deines Urlaubs mit deinem Lehrberechtigten vereinbaren, am besten in schriftlicher Form.
- Als Jugendlicher stehen dir zwischen 15. Juni und 15. September zwei Wochen Urlaub zu.
- Für die Zeit des vereinbarten Urlaubs ist die Lehrlingsentschädigung weiterzubezahlen.
- Solltest du während des Urlaubs für länger als 3 Kalendertage erkranken, so sind diese Krankentage nicht als Urlaubstage anzurechnen! Allerdings musst du deinen Lehrberechtigten sofort über den Krankenstand informieren und ihm eine ärztliche Bestätigung vorlegen.
- Für Zeiten der im Kollektivvertrag geregelten bezahlten Freistellung (z.B. Todesfall, Übersiedlung, usw.) darf kein Urlaub vereinbart werden!
- Für Bauarbeiter (z.B. Maurerlehrlinge) gibt es eigene Urlaubsbestimmungen.

11. Die Auflösung des Lehrverhältnisses

Ein Lehrverhältnis endet normalerweise
- mit dem im Lehrvertrag vereinbarten Zeitpunkt oder
- mit der schon vorher positiv absolvierten Lehrabschlussprüfung (dein Lehrverhältnis endet dann mit dem darauf folgenden Sonntag).

Andere Möglichkeiten der Auflösung

Auflösung während der Probezeit (3 Monate):
Du oder dein Lehrberechtigter können das Lehrverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich auflösen.

Einvernehmliche Auflösung:
Diese Möglichkeit kann gewählt werden, wenn sowohl du als auch dein Lehrberechtigter das Lehrverhältnis auflösen wollen. Dazu ist allerdings eine so genannte Belehrung durch die Lehrlings- und Jugendabteilung der AK notwendig. Du wirst in einem Gespräch über die Vor- und Nachteile der Auflösung informiert.

Entlassung:
Dein Lehrberechtigter kann das Lehrverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, z.B. bei

- Diebstahl
- nicht erlaubtem Verlassen des Arbeitsplatzes
- unentschuldigtem Fernbleiben von der Berufsschule
- Verrat eines Dienstgeheimnisses oder
- Pflichtverletzungen trotz mehrmaliger Ermahnung (dazu zählt auch mehrmaliges Zuspätkommen)

Austritt:
Auch du bist berechtigt, das Lehrverhältnis aus folgenden Gründen vorzeitig aufzulösen:

- wenn du deine Lehrlingsentschädigung nicht bekommst
- aus gesundheitlichen Gründen
- wenn du geschlagen oder erheblich beleidigt wirst
- wenn du nicht nach den Ausbildungszielen ausgebildet wirst
- wenn du deinen Lehrberuf aufgeben möchtest usw.

Ausbildungsübertritt:
Von dir oder von deinem Lehrberechtigten kann das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des 12. Monats des ersten Lehrjahres oder zum Ende des 24. Monats des zweiten Lehrjahres außerordentlich aufgelöst werden. Der Lehrberechtigte muss zu dieser Art der Auflösung ein bestimmtes Verfahren (Mediationsverfahren) einhalten.

In jedem Fall muss die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses schriftlich erfolgen. Bei Lehrlingen, die noch nicht volljährig sind, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern) erforderlich.

Das Formular für eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses kannst du in der Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg anfordern.

Wenn es zu einer vorzeitigen Auflösung deines Lehrverhältnisses kommt, solltest du vorher immer Kontakt mit der Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg aufnehmen.

Melde dich auch unverzüglich bei uns, wenn du unberechtigt entlassen wurdest. Wir werden dann gemeinsam mit dir die optimale Lösung erarbeiten bzw. dir zu deinen Ansprüchen verhelfen.

AK VORARLBERG

12. Lehrabschlussprüfung

Am Ende deiner Lehrzeit kannst/sollst du die Lehrabschlussprüfung ablegen. Wichtige Informationen zur Lehrabschlussprüfung:

- Der Termin kann grundsätzlich bereits zehn Wochen vor Ende deiner Lehrzeit liegen. Wichtig ist, dass du dich rechtzeitig bei der Prüfungsstelle der Wirtschaftskammer anmeldest.
- Die Lehrabschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
- Die theoretische Prüfung entfällt, wenn du die letzte Klasse der Berufsschule erfolgreich abgeschlossen hast.
- Bei deinem ersten Antreten zur Lehrabschlussprüfung muss dir dein Lehrberechtigter die notwendige Zeit bezahlt freigeben. Er muss auch die Kosten der Prüfungsgebühr (Prüfungstaxe) bezahlen und die notwendigen Prüfungsmaterialien zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn du während deiner Lehrzeit oder während deiner Weiterverwendungszeit zur Prüfung antrittst.

Achtung: Wenn du deine Lehrabschlussprüfung während der Lehrzeit erfolgreich ablegst, endet deine Lehrzeit mit dem darauf folgenden Sonntag.

13. Weiterverwendungszeit/Behaltezeit

Wichtige Informationen zur Weiterverwendungszeit/ Behaltezeit:

- Nach Ablauf deiner Lehrzeit ist dein Lehrberechtigter verpflichtet, dich drei Monate im erlernten Beruf im Betrieb weiterzubeschäftigen.
- Warst du weniger als die Hälfte der Lehrzeit in diesem Lehrbetrieb, dann beträgt die Behaltezeit nur 1,5 Monate.
- Achtung: In vielen Kollektivverträgen ist eine zusätzliche Behaltezeit festgelegt. Das heißt, dass die Behaltezeit auch länger dauern kann (z.B. fünf Monate im Handel).
- Wichtig für dich ist, dass du diese Zeit in Anspruch nehmen kannst, aber nicht musst!
- Wenn du die Behaltezeit in Anspruch nimmst und in weiterer Folge dein Dienstverhältnis auflösen möchtest, musst du die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kündigungsfrist beachten.
- Lehrabschlussprüfung **vor** Lehrzeitende: Das Lehrverhältnis endet am Sonntag nach der Prüfung, wenn du diese bestanden hast. Die Behaltezeit beginnt am darauf folgenden Montag.
- Lehrabschlussprüfung **nach** Lehrzeitende: Die Behaltefrist beginnt am Tag nach dem im Vertrag vereinbarten Lehrzeitende.

Was musst du beachten?

Deine persönliche Checkliste

Vor dem Arbeitsbeginn:

- Ich kenne die Dauer meines Lehrverhältnisses.
- Ich weiß, was ich verdiene.
- Ich weiß, welcher Kollektivvertrag für mein Lehrverhältnis gilt.
- Ich habe den Lehrvertrag in meinen Unterlagen.

Während der Arbeit:

- Ich bin bei der Krankenkasse angemeldet.
- Ich erhalte Abrechnungen und Lehrlingsentschädigung.
- Ich schreibe täglich meine Stunden mit.
- Ich weiß, wer mir bei Fragen/Problemen hilft.
- Ich weiß, wo ich meinen „Jahresausgleich“ (Negativsteuer) machen kann (Finanzamt).

Nach dem Lehrzeitende:

- Ich habe meine Endabrechnung erhalten.
- Ich habe meine Arbeitspapiere erhalten: Arbeitsbescheinigung, Lehrzeugnis.
- Ich weiß, wo ich meine Endabrechnung kontrollieren lassen kann (AK).

Impressum
Stand: November 2019
Herausgeber: AK Vorarlberg
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch
Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001
kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at
Gestaltung: Baschnegger Ammann Partner, Dornbirn
Bilder: JackF - stock.adobe.com, Franz Waldhaeusl - www.1abild.com
Olaf Doering - Bilderbox, Michael Kessler - profifoto.ch
Druck: Thurnher GmbH, Rankweil

BASCHNEGGER AMMANN PARTNER

VORARLBERG

Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch
Telefon 050/258-2300, Fax 050/258-2301
lehrlingsabteilung@ak-vorarlberg.at, www.akbasics.at

Stark für Dich.

www.akbasics.at